



P.P. CH-3003 Bern, fedpol

- SKF  
Schweizerische Koordinationsstelle Feuerwerk
- ASDAP  
Association Suisse Des Artificiers Professionnelles
- Hersteller (Inland)
- Importeure

Referenz/Aktenzeichen:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: War / Mu

**Bern, 20. Mai 2010**

**Information zur Inkraftsetzung der revidierten  
Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (SprstV; SR 941.411)  
Bereich pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 12. Mai 2010 die Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (SprstV; SR 941.411) genehmigt und deren Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2010 festgelegt. Gestützt auf diese Teilrevision ergeben sich bereits ab der Inkraftsetzung bzw. für den bevorstehenden 1. Augustverkauf erste zwingend zu treffende Massnahmen für die Verkäufer.

**Verkauf:**

- Feuerwerkskörper der **Kategorie 1** dürfen nicht an Personen unter 12 Jahren abgegeben werden.
- Feuerwerkskörper der **Kategorie 2** dürfen nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden.
- Feuerwerkskörper der **Kategorie 3** dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden.

Da die Information betreffend Abgabesalter noch nicht auf allen Feuerwerkskörpern zu finden ist, muss diese gemäss Übergangsregelung am **Verkaufsstand z.B. mit einem Plakat den Kunden kommuniziert werden.**

Weitere Änderungen als Folge der Revision der Sprengstoffverordnung (SprstV):

### **Konformität / Zulassung**

- Sobald die EU-Normen gestützt auf die EU-Richtlinie 2007/23EG in CH-Normen übernommen sind (spätestens 01.01.2012), wird das neue Verfahren zur Anwendung kommen.
- Bestehende Zulassungen (mit Zulassungsnummer) behalten ihre Gültigkeit bis spätestens 03.07.2017.
- Das Konformitätsbewertungsverfahren ersetzt die Grundzulassung. Die Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik kann jedoch in besonderen Fällen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit pyrotechnische Gegenstände einer anderen Kategorie zuweisen.
- Zulassungen bis zur Überführung der EU Normen sowie Zulassungen, begründet auf traditionelle Festivitäten, sind in Abweichung zur EU-Richtlinie weiterhin möglich. Diese Zulassungen gelten nur in der Schweiz und ersetzen ein Konformitätsbewertungsverfahren nicht. Sie werden in Zukunft unter Kostenfolge erteilt.

### **Einfuhr**

- Das Verfahren Einfuhrbewilligung / Dekoränderung wird nur geringfügige Änderungen erfahren. Die CH- Zulassungsnummer in der Kategorie 1 – 3 heisst neu CH-Identifikationsnummer.

### **Fachausbildung / Erwerb**

- Die Fachausbildung sowie der Erwerbsschein bzw. die Abbrandbewilligung werden ab 01.01.2014 Pflicht.

Die revidierte Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung) beinhaltet Anpassungen gestützt auf die EU Richtlinie 2007/23/EG. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit bleiben indessen Abweichungen gegenüber dem EU-Recht bestehen. Die Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik wird Ihnen die notwendigen Informationen rechtzeitig und in geeigneter Form zukommen lassen.

Wir verweisen auch auf unsere Internetseite [www.fedpol.admin.ch](http://www.fedpol.admin.ch).

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Polizei fedpol

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Claude Muller', written in a cursive style.

Claude Muller  
Chef Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik

Kopie:

- Wissenschaftlicher Forschungsdienst (WFD)
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)
- Vollzugsorgane der Kantone
- Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF)
- Schweizerischer Feuerwehrverband (SFV)